

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 11 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 19 Vendemiaire IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beigesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 7. Okt.

Der Vollz. Rath — in Betrachtung, daß der Aufenthalt der zweyten fränkischen Reserve-Armee in Helvetien eine allgemeine Maßregel zu Vertheilung der Unkosten, welche durch die daherigen Lieferungen, wenn auch nur Vorschußweise, veranlaßt werden, durchaus nothwendig macht;

In Betrachtung, daß diese Vertheilung nur dennzumahl auf eine billige und den Vermögensumständen angemessene Weise sich vornehmen läßt, wenn die Contingente sowohl der einzelnen Gemeinden als der gesamm-

ten Cantone statt in Naturalien vielmehr in Geld abgefodert werden;

Ferner in Betrachtung, daß alle Naturallieferungen, die nicht am Orte des Verbrauchs selbst gemacht worden, für die Gemeinden ohne Vergleich theurer zu stehen kommen, als wenn sie den Werth derselben durch Geldbeiträge ersetzen;

Zufolge der durch das Gesetz vom 1ten Apr. 1800 erhaltenen Vollmacht, und nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten —

beschließt:

1. Das Verhältniß, in dem die verschiedenen Cantone zu den für die fränkischen Truppen ergehenden Requisitionskosten beyzutragen haben, ist folgendermaßen festgesetzt:

Der Canton	Argau trägt bey:	3 2/3	Theile.
—	Baden	2 1/2	—
—	Basel	6 1/6	—
—	Bern	17 1/3	—
—	Freyburg	6 1/6	—
—	Leman	14 1/4	—
—	Lintb	3 1/2	—
—	Luzern	6 1/6	—
—	Oberland	3 1/2	—
—	Schaffhausen	2 1/2	—
—	Sântis	9 1/12	—
—	Solothurn	3	—
—	Thurgau	4 7/12	—
—	Waldstätten	3 1/2	—
—	Zürich	14 1/12	—

Zusammen . . 100 — —

2. Jede Verwaltungskammer wird bis auf weitere Verfügung für die in ihrem Cantone befindlichen Truppen den Dienst entweder durch eigene Ange-

- stette oder durch Municipalitäten der Gemeinden, wo dieselben stationirt sind, besorgen lassen.
3. Zur Bestreitung der dahierigen Unkosten wird sie eine verhältnismäßige Vermögenssteuer von den Einwohnern ihres Cantons erheben.
 4. Sie wird regelmäßig alle 14 Tage die Vons für die während diesem Zeitraum in ihrem Cantone gemachten Lieferungen, einsammeln, darüber nach Vorschrift ein Bordereau abfassen, und dasselbe nebst den dazu gehörigen Belegen an den helvetischen Ordonateur bey der Reserve-Armee gelangen lassen.
 5. In dem ersten Bordereau werden alle seit dem Eintritte der zweiten Reserve-Armee, auch vor der Erscheinung dieses Beschlusses, auf Kosten der Gemeinden gemachten Lieferungen inbegriffen seyn.
 6. Die Lieferungspreise werden nach dem Mittelschlage jedes Cantons, auf den Vorschlag der Verwaltungskammer, von dem helvetischen Ordonateur festgesetzt und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Genehmigung mitgetheilt werden.
 7. Wenn die Bordereau's von dem Ordonateur untersucht und richtig gefunden worden sind, so wird derselbe diejenigen Cantone, die mehr als ihr Contingent geliefert haben, vermittelst der Geldbeiträge der übrigen Cantone die weniger geliefert haben, für ihre Vorschüsse entschädigen.
 8. Diejenigen Summen, welche die Regierung zur Erleichterung des Dienstes in den benöthigsten Gegenden unmittelbar wird hergeben können, sollen von dem Betrage der zu vertheilenden Lieferungskosten abgezogen werden.
 9. So wie die Bezahlung der Lieferungen auf die eine oder andere Weise von Seite der fränkischen Regierung erfolgt, soll der Betrag in dem nemlichen Verhältnisse, das für die Lieferungen selbst festgesetzt worden, unter die verschiedenen Cantone vertheilt werden.
 10. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Gesetzgebender Rath, 8. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission.)

Die Commission glaubt, der Beschluss des 11. Juli sey wirklich einweilen suspendirt und die Gesetzgebung werde die Mittheilung des von der Vollziehung erbetteten Be-

richts, den betreffenden Parteyen nicht verhalten. Indessen schlägt sie vor, diese Vorstellung der Gemeind Seeberg der Vollziehung zuzuweisen, mit der Einladung (falls die Vollziehung nicht hinlängliche Beweggründe finde, den Beschluss vom 11. Juli zurückzunehmen), ihren diefortigen Bericht der GG. mit Beförderung einzusenden.

6. Ein durch mehrere Ordnung, Ruhe und Recht athmende Produkte bereits bekannter verehrungswürdiger Geistlicher B. Pfarrer Wyß von Buchsee, sendet Ihnen, nebst einer verbindlichen Zuschrift, Bürger Gesetzgeber, vollständige Projekte zu Dekreten, die sich durch Fleiß, Scharfsinn und gründliche Sachkenntniß auszeichnen, als a) unter Verbiegung einiger Exemple seiner rühmlich bekannten Trugschrift über die landsverderblichen Folgen der Scheukfreyheit, einen Plan über Wirtschaft's- und Brodverkaufspolizen; b) einen Plan zu Beziehung der Hinterfähgelder um solche zum Unterhalt der Armen und Bestreitung der Municipalitätsausgaben zu verwenden; c) eine erfrischte Verordnung zu Einlegung der Heimatscheine. Eine Maßregel, die einzig den Zweck erzielen kann, das Herumwandeln des liederlichen Gesindels zu hindern, und in der Schweiz jeder Gemeinde in ihrem Schooß die ehemalige Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. — Werden an die Polizeycommission gewiesen.

7. Bürger der Gemeinde Bürtigny, Cant. Leman, verlangen unentgeltliche Abschaffung der Zehnden und Bodenzinse. — Wird bey Seite gelegt.

8. Die Municipalität Bertschiken im Cant. Zürich, in Verbindung mit 9 theils Distriktsstatthaltern, theils Gerichtspräsidenten, die die Petition mit unterschrieben, nachdem sie einen Vorhang über die Vorfälle des 7ten und 8ten Augusts ziehen wollen, und ungeachtet sie in dem gesetzgebenden Rath nicht mehr ihre geliebten Volksrepresentanten erkennen können, wollen dennoch nicht glauben, daß diese Umänderung dahin zwecke, dem Volk seine Souveränitätsrechte wieder zu entziehen, und wenden sich demnach an uns, um uns 1) aufzufodern, in möglichst kurzer Frist durch eine neue Constitution dem Volk Beweise zu geben, daß wir den Föderalismus von Herzen hassen und uns zu den Grundsätzen der Einheit und des repräsentativen System bekennen; 2) theilen sie dem gesetzgebenden Rath ihre Gedanken über ein Finanzsystem und die Einführung einer Territorialabgabe, mit, und beschweren sich über das Drückende der Handänderungsgebühr. 3) Endlich und vorzüglich dann, machen sie Bemerkungen über den

Loskauf der Zehnden und Bodenzins; die sie, besonders die Zehnden als gegen das Natur- und Menschenrecht freitend, als einen Diebstahl an dem Fleiß des Landmanns, so wie auch als der Cultur nachtheilig darstellen und demzufolge dieselben ohne Entschädigung gegen den Staat abgeschafft wissen wolle.

Wird an die Finanz-Commission gewiesen.
(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Reden bey der feyerlichen Einsetzung des Erziehungsrathes und der Schulinspektoren des Cantons Sents. Gehalten Montags den 3ten März 1800. Nebst einer kurzen Biographie des schnell verstorbenen Bürger Erziehungsraths Joh. Joach. Girtanner. 8. St. Gallen b. Hausknecht. 1800. S. 55.

Die Reden, die uns diese Sammlung aufbewahrt, sind alle sehr zweckmäßig und machen ihren Verfassern Ehre. Erst findet man die Anrede des Reg. Statthalter Bolt; hernach jene des Administrator Hautli als Präsident des Erziehungsrathes, der hauptsächlich dardru, wie grundlos das Gerücht sey „als ob der Erziehungsrath der Religion gefährlich werden könnte, Zumuthung, die von Schlechtgesinnten ausgebreitet, von Schwachen aber allzuleicht aufgenommen werden könnte.“ Hierauf folgt die ausführliche Rede des Erz. Rath Grob, aus der wir ein paar Stellen ausheben:

„Unstre einzige grosse Angelegenheit besteht jetzt darin, daß wir diejenige Parthey ergreifen, welche den Umständen, in die uns die Vorsehung hat kommen lassen, angemessen, und von welcher das meiste Gute zur die Zukunft für uns und untre Nachkommen zu hoffen ist. Entweder wir müssen eine neue Verfassung, durch welche Recht und Freyheit, die Ehre und Würde der Nation gerettet und gesichert wird, zu gründen und zu behaupten suchen, was freylich noch viel Anstrengung und Mühe kostet; oder wir müssen uns fremder Herrschaft preisgeben, in welchem Fall alle jene kleinen und eigennütigen Seelen, denen jedes Opfer für ein freyes Vaterland zu groß dünkt, sich am Ende schrecklich getäuschtsehen würden; Noch jede freye und edle

Nation hat der Freyheit grosse Opfer bringen, und sich dadurch ihrer werth machen müssen; aber auch jeder Nation ist die Sklaverey unendlich theurer zu stehen gekommen, als sie die Freyheit jemals gekostet haben würde. Die Erschütterungen und der Sturm der Revolution; der Kampf der Meinungen und Leidenschaften, das Geräusch und das Ungemach des Krieges, das alles geht vorüber; auch jene kläglichen, von so mannigfaltiger Noth ausgepreßten Jammertöne, welche man jetzt von allen Seiten höret, werden verhallen; aber das System sowohl der despotischen Herrschaft als einer freyen Verfassung bleibt: Was jetzt geschieht, entscheidet für die kommenden Jahrhunderte; was wir jetzt wählen und thun, wählen und thun wir für die künftigen Geschlechter.“

„Wir können jetzt nichts größeres wünschen, als daß diejenigen Männer, denen der Beruf zu Theil worden ist, für unser Vaterland eine Staatsverfassung zu entwerfen, sich den höchsten Zweck vorsetzen, der nur immer erreichbar ist, und dieser kann kein anderer seyn als — Cultur der Menschheit. Wir können nichts größeres wünschen, als daß diese Männer nicht bloß einzelne Bürger, sondern das ganze Volk; nicht bloß das gegenwärtige, sondern auch die künftigen Geschlechter; nicht bloß ihre Mitbürger und derselben Nachkommen, sondern in derselben die Menschheit ins Auge fassen, und durch alles was sie in ihren Entwurf aufnehmen, die Vervollkommnung derselben zu befördern suchen. Wohlseyn und Freyheit sind freylich grosse und wichtige Vortheile, aber es ist jetzt nur von der Hauptsache die Rede, und es ist nicht die Hauptsache, daß ein Volk frey und glücklich sey. Ach! das ist eben der grosse Fehler, daß ganze Völker und einzelne Menschen frey und glücklich werden wollen, ohne sich viel darum zu bekümmern, weiser und sittlich besser, oder was eben so viel ist, der Freyheit und Glückseligkeit fähig und würdig zu werden; das heißt eben die Hauptsache hintansetzen und doch nach etwas streben, was bloß eine Folge der Hauptsache seyn kann: Es gilt vornehmlich in dieser Absicht, was der größte Menschenlehrer gesagt hat — Eine Sache ist nothwendig — Ohne diese einzig Nothwendige sind alle Bemühungen und Anstalten, Menschen frey und glücklich zu machen, vergeblich, täuschende Hirngeburten und grundlose Luftgebäude.“

„Wahre Freyheit und Glückseligkeit können nur, wie Früchte aus dem Saamen, aus vernünftigen Den-